

die **Einbringungsrede zu Protokoll** gegeben. (Siehe Anlage 2)

Wir kommen somit auch hier direkt zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 16/6088** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales** – federführend – sowie an den **Innenausschuss** und an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**. Ist jemand gegen die Überweisungsempfehlung oder enthält sich? – Ich sehe, das ist nicht der Fall. Damit ist die Überweisungsempfehlung angenommen.

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt:

15 Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz – AG SchKG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6095

erste Lesung

Auch hier haben sich die Fraktionen darauf verständigt, nur die Einbringung des Gesetzentwurfes durchzuführen. Eine Debatte findet auch hier heute nicht statt. Frau Ministerin Schäfer hat die **Einbringungsrede zu Protokoll** gegeben. (Siehe Anlage 3)

Wir kommen damit auch hier direkt zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/6095** an den **Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend** – federführend – und an den **Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation** sowie an den Ausschuss für **Arbeit, Gesundheit und Soziales**. Gibt es Gegenstimmen oder Enthaltungen zu dieser Überweisungsempfehlung? – Das ist nicht der Fall. Damit ist so überwiesen.

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt:

16 Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sprengstoffgesetz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5788

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 16/6142

zweite Lesung

Auch hier gibt es zwischenzeitlich eine Verständigung der Fraktionen. Die **Reden werden zu Protokoll** gegeben. (Siehe Anlage 4)

Wir stimmen damit direkt ab. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in Drucksache 16/6142, den Gesetzentwurf Drucksache 16/5788 unverändert anzunehmen. Wir kommen damit zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung. Wer möchte dieser Beschlussempfehlung so Folge leisten? – Die SPD-Fraktion, die Piratenfraktion, Bündnis 90/Die Grünen, die CDU und die FDP-Fraktion. Gibt es Enthaltungen oder Gegenstimmen? – Das sehe ich nicht. Damit ist die **Beschlussempfehlung Drucksache 16/6142 angenommen** und der **Gesetzentwurf Drucksache 16/5788 in zweiter Lesung verabschiedet**.

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt:

17 Gesetz über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse (LBSG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/4774

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/6219

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 16/6143

Entschließungsantrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/6220

zweite Lesung

Ich eröffne die Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt. Für die SPD-Fraktion spricht zunächst der Kollege Börschel.

Martin Börschel (SPD): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Nachdem es nicht gelungen ist, auf die Debatte komplett zu verzichten, ein paar Gedanken von meiner Seite. Der heute abschließend in der Beratung befindliche Gesetzentwurf zielt darauf ab, die LBS West zukunftsfähig zu machen. Landesbausparkassen sollen nicht nur aufs Engste zusammenarbeiten, sondern auch fusionieren können. Außerdem wollen wir in dem heute zu beschließenden Gesetz die Privatisierungsmöglichkeit von Landesbausparkassen entfallen lassen.

Konkreter Anlass für das Gesetzesvorhaben ist, dass die LBS West die Landesbausparkasse Bremen auf sich verschmelzen will. Dafür ist eine Rechtsänderung erforderlich, die wir mit dem heutigen Gesetz vornehmen werden.

Anlage 3

Zu TOP 15 – „Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz“ – zu Protokoll gegebene Rede

Ute Schäfer, Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport:

Das geltende NRW-Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz – das die Förderung der Schwangerschaftsberatungsstellen in NRW gemäß Bundesgesetz regelt – ist am 1. Juli 2006 in Kraft getreten. 2011 wurde es evaluiert.

Bei dieser Evaluation wurde unter anderem festgestellt, dass eine Gleichverteilung der Förderung unter den Trägergruppen – die damals angestrebt wurde – zu gravierenden Fehlentwicklungen führen könnte.

Eine Gleichverteilung kann nämlich dazu führen, dass geförderte Fachkraftstellen zwischen den Trägern aus rein formalen Gründen umverteilt werden müssen. Eine Reihe von Beratungsstellen müsste dann Personal abbauen, obwohl sie ausgelastet sind.

Das wäre weder fachlich noch sozial noch wirtschaftlich vertretbar. Die Menschen in NRW müssen sich darauf verlassen können, dass sie bei diesen sehr sensiblen Themen bei Bedarf zeitnah eine kompetente Beratung und Unterstützung finden!

2012 hat der Landtag einstimmig die erste Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz beschlossen. Es bestand Einigkeit, dass die Förderung der Schwangerschaftsberatung nach neuen Kriterien erfolgen soll – dass sie sachgerechter erfolgen soll, auch an der Nachfrage orientiert.

Nach dieser Zielrichtung hat mein Haus in enger Abstimmung mit den Trägerverbänden

zunächst eine Datenerhebung aufgebaut,

anschließend ein Verteilungskonzept entwickelt

und schließlich den Gesetzentwurf erarbeitet, der dem Parlament nun zur Beratung vorliegt.

In NRW sind mindestens drei Viertel der Beratungskräfte in den Einrichtungen der freien, kirchlichen und kommunalen Träger fest angestellt. Sie werden vom Land mit 80 % der Personal- und Sachkosten gefördert.

Wenn die Anträge für diese Förderung höher sind als die Förderpflicht des Landes, muss unter den Antragstellern eine Auswahl getroffen werden. Diese Auswahl soll der vorliegende Gesetzentwurf neu regeln.

In NRW gibt es eine plurale und bewährte Trägerlandschaft, die sehr gute Arbeit leistet. Deshalb wollen wir den bisher geförderten Trägern einen möglichst großen Bestandsschutz bieten:

Jede Einrichtung kann sicher sein, dass 70 % ihrer bisherigen Fachkräfte weiter gefördert werden. Sehr kleine Beratungsstellen mit bis zu einer Fachkraft erhalten sogar eine 100%ige Bestandsgarantie.

Für die Förderung der verbleibenden Personalstellen sollen künftig objektive Kriterien herangezogen werden. Diese werden die durchgeführten Beratungen und Veranstaltungen und die Berufserfahrung der Beratungskräfte berücksichtigen.

Unter dem Strich können wir sagen: Veränderungen bei der Verteilung der Fördermittel pro Beratungsstelle nach dem neuen Fördersystem werden absehbar überschaubar bleiben und sich, wenn überhaupt, in der Größenordnung von kleinen Stellenanteilen bewegen.

Zusätzliche Planungssicherheit erhalten die Beratungsstellen dadurch, dass die verfassungsrechtlich erforderliche Zuteilungschance (Öffnung) für neue Bewerber auf einen Träger pro Versorgungsgebiet und Zuteilungszeitraum begrenzt werden soll.

Die Landesregierung hat sich intensiv und unter umfassender Beteiligung der Akteure in der Beratung mit allen wichtigen Facetten dieses Themas auseinandergesetzt.

Uns war es sehr wichtig, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die verfassungsrechtlichen und die fachpolitischen Vorgaben gleichermaßen berücksichtigt.

Ich bin überzeugt, dass wir mit dem vorliegenden Entwurf eine sehr gute Grundlage dafür schaffen, die Qualität der Beratung für die betroffenen Menschen in NRW auch zukünftig zu sichern.

